

Schweizerische Intervention
Arbeitsorgan H
18. Oktober 1977 (H.J. Reuk)

Herr Vorsitzender,

In der ersten Stellungnahme meiner Delegation in diesem Arbeitsorgan möchte ich zunächst in Erinnerung rufen, was mein Delegationschef vergangene Woche in Bezug auf die Art und Weise gesagt hat, in welcher die schweizerische Delegation die Probleme des sogenannten dritten Korbes angehen möchte, nämlich in konkreter Form und ohne Rhetorik. In diesem Sinn möchte ich hier nicht einen weiteren Beitrag im Sinne der Generaldebatte halten. Wir haben in den letzten zwei Wochen eine grosse Anzahl ausführlicher Referate gehört und sollten jetzt zur konkreten Arbeit übergehen. Dies heisst für uns in erster Linie, nach den Problemen zu suchen, die bei der Durchführung der Schlussakte Schwierigkeiten ergeben haben, diese genau zu umreissen und dann wo immer möglich entsprechende Lösungsvorschläge zu machen. Meine Delegation hält nicht viel von Selbstdarstellung, wir halten auch nicht viel von Statistiken, mit denen alles und nichts bewiesen werden kann; dennoch sind wir bereit, Zahlen zu nennen, wenn dies von uns gewünscht wird. Wir gehen davon aus, dass die Zustände in unserem Land genügend bekannt sind, wir sind jedoch jederzeit bereit, auf Fragen, besonders auch auf kritische Fragen, Antwort zu geben, und wir werden solche Fragen nie als böswilligen Angriff, geschweige denn als Polemik, betrachten. Wir glauben, wie dies gestern unser kanadischer Kollege sehr eindringlich dargestellt hat, dass das Stellen von Fragen und die Antwort darauf wesentliche Elemente unserer Diskussionen hier in diesem Gremium sein sollten. Unsere Debatten sollten ja nicht eine Aneinanderreihung von Monologen sein, sondern ein Dialog mit dem Ziel, zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse beizutragen. In diesem Sinne stimme ich mit Botschafter Lipatti überein.

In diesem Sinne möchte ich heute einige Fragen stellen. Ich gehe dabei aus von der gestrigen Erklärung des Vertreters der Sowjetunion hier vor diesem Arbeitsorgan, in welcher er sagte, dass die Bestimmungen der Schlussakte auf Menschen, welche die internationale Verständigung gefährden, nicht anwendbar seien. Ich möchte ihn fragen, ob er in der Lage ist, den Kreis dieser Menschen genauer zu umschreiben. Meine Delegation geht davon aus, dass die Bestimmungen der Schlussakte für alle Menschen in den 35 Teilnehmerstaaten anwendbar sind, sofern sie sich nicht durch kriminelle Handlungen dieser Vergünstigung unwürdig gezeigt haben. Wir alle haben heute vormittag im Plenum in einem ganz anderen Zusammenhang von Verbrechen gesprochen, wobei wir eine ganz bestimmte Art von Verbrechen im Auge hatten, nämlich den internationalen Terrorismus.* Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass sich Menschen, die solche Akte begehen, ausserhalb jeglicher gesellschaftlicher Ordnung gestellt haben, daher auch nicht von dieser Entgegenkommen erwarten dürfen. Gerade dieses abschreckende Beispiel zeigt uns aber, wie absurd es ist, Menschen als Kriminelle zu bezeichnen, die sich keinerlei Gewaltanwendung zuschulden lassen kommen, deren einzige Waffe das Wort ist. Wir tun damit allen Unrecht, die das unschuldige Opfer von Gewalt geworden sind. Noch immer stellen Handlungen, die in einem Teilnehmerstaat selbstverständlich und straffrei sind, in anderen Teilnehmerstaaten strafrechtliche Tatbestände dar, die entsprechend geahndet werden. Wir sind nicht dazu da, die interne Rechtsordnung eines einzelnen Staates zu diskutieren. Wo es aber um Probleme geht, die in der Schlussakte aufgeworfen sind, haben wir das Recht, Fragen zu stellen. Dies ist keine Einmischung in innere Angelegenheiten: die Schlussakte ist unsere gemeinsame Sache! Nur so können wir uns dem Ziel nähern, mit der Zeit in allen Teilnehmerstaaten zu einer gemeinsamen Auffassung über die Anwendung der Schlussakte zu gelangen.

*) Befreiung der Geiseln im Lufthansa-Flugzeug
"Landsluft" in Mesagadisco

Diese allgemeinen Ueberlegungen bringen mich zu dem Thema der menschlichen Kontakte, welches bereits gestern und auch heute wieder Gegenstand der Interventionen in diesem Saal war, und zwar auf die Bestimmungen der Schlussakte betreffend "Kontakte und regelmässige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen". Dieses Thema interessiert mein Land besonders, weil wir zahlreiche Menschen aus anderen Teilnehmerstaaten bei uns aufgenommen haben, welche ihr Heimatland in der Folge politischer Ereignisse verlassen haben. Viele dieser Menschen haben nach wie vor Verwandte in ihren ehemaligen Heimatstaaten, mit denen sie in Kontakt bleiben möchten, auch wenn nicht in allen Fällen der Wunsch besteht, dass die Familie endgültig in der Schweiz zusammengeführt wird. Die Möglichkeit von Kontakten, Reisen, Begegnungen solcher Familien auf zeitlich befristeter Grundlage, ist durch die Schlussakte gegeben. Die Teilnehmerstaaten haben sich verpflichtet, solche Gesuche wohlwollend zu prüfen und sie ohne Unterschied hinsichtlich des Herkunftslandes oder Bestimmungslandes zu behandeln. Insbesondere bestätigten die Teilnehmerstaaten, dass solche Gesuche zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienangehöriger führen wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ein Beispiel nennen, welches bestimmte Probleme aufzeigt, die sich in dieser Hinsicht stellen: Eines der Länder, aus welchem wir vor nunmehr fast zehn Jahren eine besonders grosse Anzahl Menschen, nämlich über 12'000 bei uns aufgenommen haben, hat im Frühjahr dieses Jahres Richtlinien erlassen über die Regelung der rechtlichen Beziehungen zu solchen Bürgern, die sich im Ausland aufhalten. Diese Richtlinien verlangen von den im Ausland lebenden Bürgern dieses Landes, dass sie ihre Beziehungen zu ihrem ehemaligen Heimatstaat in Ordnung bringen, sofern sie, bzw. ihre in der alten Heimat verbliebenen Angehörigen in den Genuss von Bestimmungen gelangen wollen, die ihnen die Schlussakte ohne Bedingungen gewährt, z.B. Besuchsreisen. Konkret bedeutet dies, dass in unserem Lande wohnende Angehörige

dieses Staates mit der diplomatischen Vertretung dieses Staates in der Schweiz Kontakt aufnehmen müssen. Viele von ihnen sind jedoch, aus Gründen, die nur ihnen gehören, dazu nicht bereit. Meine Frage geht nun dahin, ob diesen Menschen bzw. deren Angehörigen in Zukunft jede Möglichkeit verwehrt sein soll, sich gegenseitig zu besuchen? Soll man diese Richtlinien so verstehen, dass diesen Menschen von der Schlussakte verliehene Rechte vorenthalten werden, nur weil sie vor Jahren in einer ganz bestimmten Situation beschlossen haben, ihr Land zu verlassen? Kann ein Staat durch einseitige Massnahmen die Bestimmungen der Schlussakte einschränken oder von Bedingungen abhängig machen?

Herr Vorsitzender,

Ich stelle diese Frage nicht als Anklage, sondern zur Aufklärung und ganz einfach deswegen, weil sich aus solchen Bestimmungen zahlreiche Probleme ergeben können, die die Aufmerksamkeit unserer Bevölkerung auf sich ziehen, eine Atmosphäre, die sich durch die Regelung zahlreicher Fälle von Familienzusammenführung - auch mit dem vorhin angesprochenen Land - in den letzten Jahren sichtlich verbessert hat, verschlechtern und alte Wunden aufreissen könnte.

Wir hoffen, dass es sich bei den erwähnten Richtlinien nicht um eine neue Praxis handelt, die die bisher erzielten Fortschritte überschatten würde.